

B E S C H L U S S

Zum Ausgleich der besonderen Belastung des 15. Zivilsenats wird die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf wie folgt geändert:

- a) Die Zuständigkeit für Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg, soweit die 1., die 2. oder die 3. Zivilkammer entschieden hat (Ziffer 2. des Zuständigkeitskataloges des 15. Zivilsenats), geht ab dem 01. Juli 2009 vom 15. Zivilsenat auf den 5. Zivilsenat über.

- b) Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus
 - (1) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
 - (2) Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
 - (3) den inneren Rechtsverhältnissen der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften und der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 3. Zivilkammer entschieden hat (Ziffer 1. des Zuständigkeitskataloges des 15. Zivilsenats), geht ab dem 01. Juli 2009 vom 15. Zivilsenat auf den 9. Zivilsenat über.

Düsseldorf, 6. Juli 2009

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

<hr/> <p>(Paulsen)</p>	<hr/> <p>(Dr. Allstadt-Schmitz)</p>	<hr/> <p>- Urlaub - (Derrix)</p>
<hr/> <p>(Dicks)</p>	<hr/> <p>(Drossart)</p>	<hr/> <p>(Keldungs)</p>
<hr/> <p>(Malsch)</p>	<hr/> <p>- erkrankt - (Manderscheid)</p>	<hr/> <p>- Urlaub - (Roidl-Hock)</p>
<hr/> <p>- Urlaub - (Dr. Scholten)</p>	<hr/> <p>(Ziemßen)</p>	